

G geplante Satzungsänderungen Skiclub Yburg, Mitgliederversammlung September 2021

Neue Version

Ergänzung §2:

sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann er den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Datenschutz wird komplett geändert in:

„Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann der (engere?!) Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weitere Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzordnung regeln.“

Und durch eine Datenschutzordnung ergänzt, die aber nicht Inhalt der Satzung ist.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes - Neuregelung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem engeren Vorstand, der aus mindestens 7 maximal 9 Mitgliedern besteht, und der sich aus

drei Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Skischulleiter, dem Jugendwart, dem Marketingbeauftragten und dem Pressewart zusammensetzt.

b) dem Gesamtvorstand, der aus dem engeren Vorstand (siehe Absatz 1 a), sowie aus mindestens 4 maximal 7 Beisitzern besteht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen) gewählt. In Ausnahmen kann es zu einer geheimen Abstimmung kommen, wenn hierzu ein Antrag vorliegt, der von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden muss.

4. Über alle Sitzungen aller Organe des Vereins sind durch den Schriftführer Protokolle zu führen, die sowohl von dem Schriftführer, als auch dem Leiter der entsprechenden Sitzungen zu unterzeichnen sind.

§ 12 Der Vorstand - Neuregelung

1. Die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Die Zuständigkeiten der Vorsitzenden regeln diese untereinander und diese werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Dieser wird den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des engeren Vorstands einzuholen.

2. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in verantwortlicher Leitung und ist für alle Fragen zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die Sitzungen des Gesamtvorstandes vorzubereiten.

Falls Vereinsregister und / oder Finanzamt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung beanstanden, dann ist der engere Vorstand ermächtigt, die zur beanstandungsfreien Eintragung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§ 15

Mitgliederversammlung - Einberufung - Ergänzung

Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher in Textform den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels Telefon oder PC, bei der die Abstimmung folgendermaßen erfolgt im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 17 Anträge:

Anträge, über die in der Mitgliederverzeichnung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 20

Ordnungen, salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen - neue Ergänzung

1. Zur Umsetzung und Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie Abteilungsordnungen geben. Sie sind mit Ausnahme der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen vom Vereinsvorstand zu beschließen. Eine Jugendordnung beschließt die Jugendvollversammlung, Abteilungsordnungen beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung für ihren Bereich; sie bedürfen für ihre Verbindlichkeit jeweils der Genehmigung des engeren Vorstands. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
2. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vereinsvorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.